



Prof. Dr. Manfred Orth
Rechtsanwalt,
Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

Die Stiftungsrechtsreform geht weiter! Auf dem diesjährigen 4. Münchner Gemeinnützigkeitstag am 12.02.2020, der von PSP zusammen mit der Stiftung Recht & Gesellschaft und in Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Stiftungen veranstaltet wurde, ist darüber berichtet worden. Die Bundesländer-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ hatte am 27.02.2018 einen Diskussionsentwurf für ein „Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“ vorgelegt. Etwa zeitgleich hatten die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag vom 07.02.2018 angekündigt, das Stiftungsrecht auf der Grundlage dieses Vorschlags ändern zu wollen. Die Bundesregierung plant nach ihrer Halbzeitbilanz vom 06.11.2019 weiterhin eine Verbesserung des Stiftungsrechts. Inzwischen hat eine Gruppe von 11 Professoren Anfang März einen Gegenentwurf zur Stiftungsrechtsreform 2020 vorgelegt. Das BMJV hat etwa zeitgleich verlautbart, im Frühjahr einen Referentenentwurf vorlegen zu wollen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Arbeiten durch den Gegenentwurf mehr Zeit als geplant in Anspruch nehmen werden und ob das Coronavirus sie auch verzögern wird. Das BMJV wird sich zwischen der Langfassung des Diskussionsentwurfs und der Kurzfassung des Professorentwurfs entscheiden müssen; Letzterer sieht zusätzlich u. a. ein Stiftungsregister und ein Klagerecht für Organmitgliedern vor.

NPO IMPULS

NEUIGKEITEN
FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE UND
ANDERE NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN
(NPO)

**Aktuelle NPO-Infos
bequem per E-Mail erhalten!**

Abonnieren Sie kostenlos den Gemeinnützigkeits-Alert NPO Impuls und erhalten Sie so unseren NPO-Newsletter sowie Einladungen zu Webinaren und anderen NPO-Events künftig per E-Mail! www.psp.eu/abo

01

März/April 2020

INHALT

Der neue Lagebericht – „typische“, „fremde“ und „nicht prüfbare“ Angaben!

Vergütungen von Aufsichtsgremien:
Umsatzsteuer vs. Gemeinnützigkeit

Zweckbetriebe: Welche Preise und
Gewinne sind zulässig?

Spenden aus exotischen Gefilden:
Segen oder Fluch?

Der neue Lagebericht – „typische“, „fremde“ und „nicht prüfbare“ Angaben!

Mit dem Prüfungsstandard IDW PS 350 n. F., der in der Regel für Geschäftsjahre mit Beginn ab 1. Januar 2019 gilt, wurde die Prüfung des Lageberichts und damit auch dessen Erstellung für aufstellungspflichtige Unternehmen neu geregelt. Diese Neuregelungen gelten auch für Non-Profit-Organisationen, die aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Verpflichtung bzw. freiwillig einen Lagebericht in Übereinstimmung mit dem HGB aufstellen.

Der neue Prüfungsstandard unterscheidet zwischen prüfungspflichtigen lageberichtstypischen sowie nicht prüfungspflichtigen lageberichtsfremden Angaben. Im Lagebericht sollte daher eine klare Abgrenzung zwischen diesen Angaben bzw. eine entsprechende Kenntlichmachung der lageberichtsfremden Aussagen erfolgen. Lageberichtstypische Angaben sind Angaben, die entweder gesetzlich oder durch den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) gefordert sind, wie z. B. die Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung. Lageberichtsfremde Angaben hingegen sind Angaben, die weder gesetzlich noch durch DRS 20 vorgeschrieben sind, hierzu zählen u. a. umfassende Berichte zu Nachhaltigkeitsaspekten einer Non-Profit-Organisation.

Mangels geeigneter Kriterien sollten nicht prüfbare Angaben, wie etwa vage Beschreibungen oder „Marketingaussagen“ für Werbezwecke, vermieden bzw. umformuliert werden, da diese im Rahmen von lageberichtstypischen Angaben andernfalls ein Prüfungshemmnis darstellen und je nach Bedeutung und Wesentlichkeit auch eine Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks nach sich ziehen können.

Es ist daher – insbesondere bei in der Vergangenheit sehr umfangreichen Lageberichtserstattungen – empfehlenswert, sich mit dem Abschlussprüfer rechtzeitig über den Umgang mit lageberichtsfremden Angaben sowie über die Anpassung bzw. Entfernung von nicht prüfbaren Angaben abzustimmen. Idealerweise geschieht dies bereits vor Aufstellung des Lageberichts, ggfs. auch unter Einbeziehung des zuständigen Aufsichtsorgans. ■



Gabriele Erhart
Wirtschaftsprüferin und
Steuerberaterin
▶ g.erhart@psp.eu

Vergütungen von Aufsichtsgremien: Umsatzsteuer vs. Gemeinnützigkeit

In seinem Urteil vom 27.11.2019 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Aufsichtsratsmitglied, das aufgrund einer Festvergütung kein wirtschaftliches Risiko trägt, nicht als Unternehmer tätig ist. In diesen Fällen nicht variabler Vergütungen, die beispielsweise nicht von der Teilnahme an Sitzungen abhängig sind, fällt keine Umsatzsteuer auf die Tätigkeitsvergütung an. Dies bedeutet einen Paradigmenwechsel im Vergleich zur bisherigen Handhabung durch die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung.

Für gemeinnützige Körperschaften, die in erster Linie umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen, wie z. B. Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen oder soziale Dienstleister, und die aufgrund dessen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann die neue Rechtsprechung vorteilhaft sein. Die Urteilsgrundsätze sind vor allem auf solche gemeinnützige Organisationen übertragbar, deren Kontrollorgan bzw. Aufsichtsgremium (häufig als Kuratorium oder Beirat bezeichnet) einem aktienrechtlichen Aufsichtsrat vergleichbar ist. Bei entsprechender Ausgestaltung der Vergütung dieser Kontrollorgane kann diese nunmehr als nicht umsatzsteuerbar eingestuft werden und führt damit nicht zu einem aus der Umsatzsteuer bestehenden Kostenfaktor.

Die neue Rechtsprechung führt jedoch zu einem Spannungsverhältnis zwischen Gemeinnützigkeits- und Umsatzsteuerrecht. Gemeinnützigkeitsrechtlich ist zum Zweck des Nachweises der Angemessenheit in der Regel eine tätigkeitsbezogene, variable Vergütung einer pauschalen Festvergütung vorzuziehen. Bestehende Vergütungsregelungen von Aufsichtsgremien gemeinnütziger Körperschaften sollten deshalb in Hinblick auf die dargestellten umsatzsteuerlichen sowie die gemeinnützigkeitsrechtlichen Rahmenbedingungen überprüft werden. ■



Dr. Kristin Heidler
Steuerberaterin
▶ k.heidler@psp.eu

Zweckbetriebe: Welche Preise und Gewinne sind zulässig?

Aus dem Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) folgt, dass Tätigkeiten einer gemeinnützigen Körperschaft nicht in erster Linie auf Gewinnerzielung gerichtet sein dürfen. Der Preis für Leistungen eines Zweckbetriebs muss sich daher nach einer älteren Entscheidung des BFH grundsätzlich am Prinzip der Kostendeckung orientieren (BFH v. 26.4.1989 – I R 209/85). Es wurden bisher jedoch weder von der Finanzverwaltung noch von der Finanzrechtsprechung allgemein anwendbare Maßstäbe (z. B. Umsatzrenditen) aufgezeigt, nach denen mit dem Gebot der Selbstlosigkeit zu vereinbarende Preise oder Gewinne bestimmt werden könnten. Diese Fragen der gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Preissetzung und Gewinnerzielung sind derzeit Gegenstand von drei beim BFH anhängigen Revisionsverfahren. Die Vorinstanz war jeweils das FG Düsseldorf.

Für Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege besteht bereits seit einigen Jahren die Nachweispflicht, dass keine „Übergewinne“ angestrebt und erzielt werden (AEAO Nr. 2 zu § 66 AO). Solche mehrjährigen „Übergewinne“, die den Finanzierungsbedarf des Zweckbetriebs überstiegen, sind Gegenstand einer Konkurrentenklage gegen eine Wohlfahrtseinrichtung (Urteil v. 03.09.2019 – 6 K 3315/17 K, G). Bei einer Kinderbetreuungseinrichtung steht in Frage, ob bereits ein marktübliches Entgelt einer mildtätigen Zweckverfolgung entgegensteht (Urteil v. 28.10.2019 – 6 K 94/16 K). Im dritten Urteil (v. 20.8.2019 – 6 K 1054/17 K) stand zur Entscheidung an, ob eine Privatschule aufgrund der hohen Schulgebühren überhaupt die Allgemeinheit (§ 52 AO) fördere.

Der BFH erhält in diesen Revisionsverfahren (XI R 29/19, V R 1/20, V R 31/19) die Gelegenheit, sich zu drei unterschiedlichen Sachverhalten zur gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Preisgestaltung und Gewinnerzielung von Zweckbetrieben zu äußern. ■



Dr. Thomas Fritz
Steuerberater
▶ t.fritz@psp.eu

Spenden aus exotischen Gefilden: Segen oder Fluch?

Erreichen spendensammelnde Organisationen eine gewisse Größe, sind sie häufig in der Lage, ihre Fundraising-Aktivitäten zu verfeinern und zu professionalisieren. In einer globalisierten Welt gehört dazu u. a. das gezielte Einwerben von Mitteln in ausländischen Staaten. Oftmals kann auf einen Fördererkreis von Auswanderern und „Expats“ aufgebaut werden.

Zudem erhalten Non-Profit-Organisationen nicht selten auch Zuwendungen aus solchen Ländern angeboten, zu denen bislang überhaupt kein Bezug besteht oder die geradezu als „Oasenstaaten“ bekannt sind. Es ist auch keine Seltenheit, dass auf Spendenkonten, die im Internet veröffentlicht sind, Geldeingänge verzeichnet werden, deren Anlass und Herkunft weitgehend unklar bleiben. Bisweilen sollen Steuerbetrüger es sogar versucht haben, sich durch eine (ggf. anonyme) Spende ihres einst ins Ausland transferierten Schwarzgelds gleichsam von ihrem Vergehen „reinzuwaschen“. In Zeiten, in denen (Tax) Compliance groß geschrieben wird, fragen sich die Verantwortlichen auf Empfängerseite in zunehmendem Maße, ob eine „Nachforschungspflicht“ besteht und solche Zuwendungen ohne viel Federlesens überhaupt angenommen werden dürfen.

Der Generalverdacht des Dubiosen, in den Spenden aus dem Ausland bisweilen geraten, rührt daher, dass die Annahme solcher Zuwendungen nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Parteiengesetzes stark eingeschränkt ist. Non-Profit-Organisationen sind jedoch keine politischen Parteien. Daher sollte stets geprüft werden, ob für die Entgegennahme von Spenden aus dem Ausland besondere Melde- und Identifizierungspflichten bestehen und unter welchen Voraussetzungen solche Zuwendungen angenommen werden **dürfen** oder sogar angenommen werden **müssen**. ■



Dr. Matthias Uhl
Rechtsanwalt
▶ m.uhl@psp.eu

ABERKENNUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT: WAS NUN?



Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist für gemeinnützige Vereine, Stiftungen und gGmbHs der „Gau“. Was zuvor nur aus der Presse (AWO Frankfurt, Attac u. a.) bekannt war, kann im Rahmen der Veranlagung oder einer Betriebsprüfung schreckliche Wirklichkeit werden. Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit führt im schlimmsten Fall nicht nur zu hohen Steuernachzahlungen und erheblicher Spendenhaftung. Dazu droht die Rückforderung staatlicher oder anderer Förderungen und falls die Gemeinnützigkeit aberkannt bleibt, können auch keine Spendenbescheinigungen mehr an Spender und Förderer ausgestellt werden.

Umso wichtiger ist es zu wissen, welche Möglichkeiten zur Verhinderung des Wegfalls der Gemeinnützigkeit bzw. zu deren Wiedererlangung es gibt. Mehr dazu erfahren Sie in unserem **Video-Guide** unter: www.psp.eu/npo

NPO WEBINAR-REIHE

Teil 4: Sphärenabgrenzung im Gemeinnützigkeitsrecht – Der Zweckbetrieb

- Termin: Mittwoch, 13. Mai 2020 (10:30 Uhr bis 11:30 Uhr)
- Anmeldung unter: www.psp.eu/webinare

Gemeinnützige Körperschaften können sich aus steuerlicher Sicht aus bis zu vier verschiedenen „Sphären“ zusammensetzen: Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb. Die Zuordnung von Tätigkeiten zu einer Sphäre ist für deren steuerliche Beurteilung entscheidend, weshalb das Verständnis der Sphärenabgrenzung von enormer Bedeutung ist. In unserem vierten Webinar dieser NPO-Reihe werden verschiedene steuerfreie Zweckbetriebe anhand von Beispielfällen erläutert. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Die Unterlagen und Video-Aufzeichnungen zu vergangenen NPO-Webinaren sind auf der Themenseite Stiftungen/NPO verfügbar: www.psp.eu/npo

Impressum

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München
Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de